

Mutterschutz für Studierende an der Universität Bayreuth

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt seit 2018 auch für schwangere und/oder stillende Studierende soweit Ort, Zeit und Ablauf einer universitären Veranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder die Studierenden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein Praktikum absolvieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Eine Student*in bzw. Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.

Der Mutterschutz ist ein besonderer Schutz für Studierende, die schwanger sind oder ein Kind stillen und wird ohne Antrag gewährt. Er soll insgesamt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegenwirken.

Mutterschutz beginnt mit der **Feststellung der Schwangerschaft**. Die Universität Bayreuth kann die Gesundheit schwangerer Studierender und ihres Kindes/ihrer Kinder aber erst dann schützen, wenn diese sie über die Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Deshalb sollten Sie dies in eigenem Interesse der **Mutterschutzstelle für Studierende** der Universität Bayreuth unter Vorlage des Mutterpasses mitteilen und gleichzeitig auch Ihren **Studiengang davon in Kenntnis setzen**.

Die Mutterschutzstelle für Studierende berechnet anhand des voraussichtlichen Entbindungstermins die Mutterschutzfrist und teilt dies sowohl Ihnen als auch der Aufsichtsbehörde mit. Der Studiengang wird eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, zu welcher die Universität Bayreuth verpflichtet ist.

Der Mutterschutz gilt in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei einem ärztlichen Beschäftigungsverbot muss die Mutterschutzstelle für Studierende und der Studiengang unverzüglich darüber informiert werden, ebenso im Falle einer Fehlgeburt sowie bei einer Korrektur des voraussichtlichen Entbindungstermins.

Die **Geburt** ist der Mutterschutzstelle für Studierende anhand einer Kopie der Geburtsurkunde mitzuteilen, um das Ende der Mutterschutzfrist entsprechend dem tatsächlichen Geburtstermin anzupassen.

Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist besteht ein **relatives Prüfungsverbot**. Schwangere und/oder stillende Studierende müssen demnach nicht an Prüfungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen. Es kann aber während der Schutzfrist an Prüfungen teilgenommen werden, wenn hierfür der Verzicht auf den Mutterschutz erklärt wird. Die Verzichtserklärung ist am Prüfungstag der jeweiligen Prüfer*in vorzulegen. Auch während der Prüfung kann die Studentin jederzeit von ihrem Mutterschutz Gebrauch machen und von dieser zurücktreten – die Prüfung gilt dann als „nicht angetreten“.

Beurlaubungen (Urlaubssemester) wegen Mutterschutz und/oder Elternzeit können semesterweise und ohne Frist grundsätzlich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes genommen werden. Der Vorteil ist, dass ein Urlaubssemester nicht als Fachsemester zählt und Sie - wie im Mutterschutz – nach Ihrer Wahl Prüfungsleistungen erbringen können aber nicht müssen. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn BAFÖG oder ein Stipendium bezogen wird, weil das im Urlaubssemester in der Regel nicht gezahlt wird. Und bitte fragen Sie auch bei Ihrer Krankenversicherung nach, ob sich Änderungen ergeben.

Beurlaubungen beantragen Sie **direkt bei der Studierendenkanzlei**.

Kontakt:

Universität Bayreuth, Abt. I, Mutterschutzstelle für Studierende
Tel. 0921/55-2168, E-Mail: Mutterschutz.Stud@uni-bayreuth.de